

Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Seebades Stadt Ueckermünde **Beschluss der Stadtvertretung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für einen Teilbereich an der Belliner Straße in Ueckermünde**

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Satzung der Stadt Ueckermünde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für einen Teilbereich an der Belliner Straße in Ueckermünde beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst folgenden Geltungsbereich: Flurstück 226/4, 228/5, 228/6, 228/7, 228/8 tlw. und 229/7 der Flur 2, Gemarkung Ueckermünde, angrenzend im Südosten an die Belliner Straße, die als Landesstraße 31 Ueckermünde mit Altwarp verbindet, im Nordosten an gewerblich genutzte Flächen (Autohaus) Grundstück Belliner Straße 24, im Südwesten an das Wohngrundstück Belliner Straße 19 mit Garten und eine Ruderalflur, im Norden an eine Wiesenfläche.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am 25.03.2015 in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während der

Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfah-

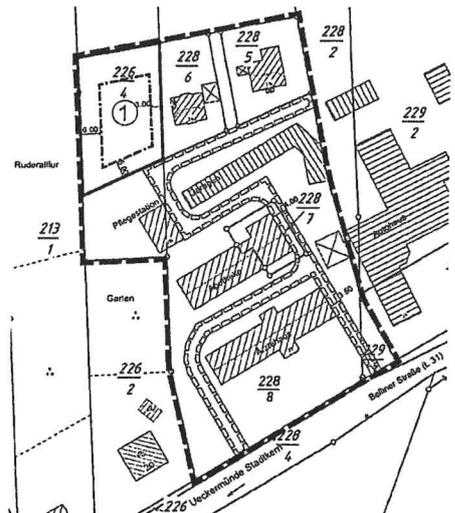
rens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 24.03.2015


Gerd Walther
Bürgermeister



Planzeichnung untenstehend



Die Abfallberatung informiert:

Duldungsfrist für Gebührenmarke läuft Ende März ab

Wie in den Vorjahren, wurden auch für 2015 Abfallgebührenmarken mit den Jahresgebührenbescheiden Mitte Januar an die Haushalte verschickt. Die neuen Aufkleber sollten inzwischen am Abfallgefäß angebracht sein. Denn ohne Marke erfolgt keine Entleerung!

Nach einer **Duldungsfrist bis zum 29. März 2015**, somit ab der 14. Kalenderwoche, werden Abfallbehälter ohne Gebührenmarke nicht mehr geleert. In diesem Fall weist ein Beanstandungsaufkleber auf dem Abfallbehälter auf das Fehlen der gültigen Abfallgebührenmarke hin. Bei einer solchen Beanstandung bitte kurzfristig Kontakt zum Abfallgebühreneinzug in Pasewalk aufnehmen. Die Sachbearbeiter des Abfallgebühreneinzuges stehen Ihnen **dienstags von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr** sowie montags, mittwochs und freitags nach Vereinbarung gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin für den Bereich des Seebades Ueckermünde ist **Gudrun Blücher**, Telefon 03834/87603292, Fax 03834/876093292, E-Mail: gudrun.blucher@kreis-vg.de. Um den Fahrern die Arbeit zu erleichtern bitte die **ungültigen Aufkleber vollständig entfernen**.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung bietet einmal im Monat einen Sprechtag in Ueckermünde an. **Jeden letzten Donnerstag im Monat** finden jeweils von 08:00 bis 12:00 und 12:30 bis 15:00 Uhr Beratungen im Rathaus, **Am Rathaus 3, 1. Obergeschoss, Zimmer 202**, statt. In dieser Zeit können Ratsuchende kostenlos Hilfe und Beratung in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. **Der nächste Sprechtag findet am 26. März statt.** Telefonische Beratungen und die Aufnahme von Anträgen sind am Sprechtag jedoch nicht möglich. Terminvereinbarungen sind unter Angabe der Versicherungsnummer unter 03973/280560 oder online unter www.deutsche-rentenversicherung-nord.de möglich.

Bürgerbeauftragter wieder in Ueckermünde

Anmeldungen für den Sprechtag jetzt möglich

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone wird am **Dienstag, dem 28. April**, seinen nächsten Sprechtag in Ueckermünde durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen nehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, werden die Bürger um telefonische Anmeldung im Büro des Bürgerbeauftragten in Schwerin, Telefon 0385/5252709, gebeten. Der Sprechtag findet in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Am Rathaus 3, im Beratungsraum 314 statt.

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten. Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können. Hilfreich ist es, wenn Unterlagen wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden zum Termin mitgebracht werden. Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird. Matthias Crone, ausgebildeter Jurist, ist seit dem 01. März 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtag im ganzen Land durch.

Diese Bekanntmachung ist in der Ausgabe
 Nr. 03/15 des Ueckermünder Stadtreporters
 am 24.03.2015 veröffentlicht worden.

G. Walther
 - Bürgermeister -



Öffentliche Bekanntmachung des Seebades Stadt Ueckermünde

Beschluss der Stadtvertretung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für einen Teilbereich an der Belliner Straße in Ueckermünde

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Satzung der Stadt Ueckermünde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für einen Teilbereich an der Belliner Straße in Ueckermünde beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst folgenden Geltungsbereich: Flurstück 226/4, 228/5, 228/6, 228/7, 228/8 tlw. und 229/7 der Flur 2, Gemarkung Ueckermünde, angrenzend im Südosten an die Belliner Straße, die als Landesstraße 31 Ueckermünde mit Altwarf verbindet, im Nordosten an gewerblich genutzte Flächen (Autohaus) Grundstück Belliner Straße 24, im Südwesten an das Wohngrundstück Belliner Straße 19 mit Garten und eine Ruderalflur, im Norden an eine Wiesenfläche.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am 25.03.2015 in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rat-

Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011

machung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 24.03.2015

G. Walther
 Gerd Walther
 Bürgermeister



Planzeichnung untenstehend

